

Merkblatt - Düngerecht Wirtschaftsdünger

- Meldepflichten beim Inverkehrbringen
- Verkürzte Fristen und erweiterte Angaben ab Juli 2017

Novelle der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger ab 1. Juli 2017 in Kraft

Mit der Novelle führt Niedersachsen die Pflichten zur Aufzeichnung und Meldung in Verkehr gebrachter Wirtschaftsdünger nach Bundes- und Landesverordnung zusammen.

Viele Betriebe nutzen bereits jetzt die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis Aufzeichnung und Meldung in einem Schritt im niedersächsischen Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger zu erledigen. Zusätzlich verlängert die Novelle die Aufbewahrungspflichten und ergänzt einige wichtige Angaben.

Die neuen Regelungen gelten für Lieferungen ab Juli 2017.

Für Lieferungen bis Ende Juni 2017 gelten noch die bisherigen Regelungen.

Zusammenstellung der Regelungen „Neu“ und „Bisher“

Neue Betroffene

Neu: Meldepflicht für reine Aufnehmer / alle Aufnahmen!

Bisher: Meldepflicht nur für Aufnehmer, die selbst auch Abgeber sind. Aufzeichnungspflicht bereits für alle Aufnehmer / Aufnahmen.

Kürzere Fristen

Neu: Spätestens 1 Monat nach Abschluss einer Lieferung melden!

Neu: Monatsfrist zur Meldung auch für Importe / Aufnahmen!

Bisher: Meldung Abgabe / Aufnahme bis 1 Monat nach Abschluss eines Lieferhalbjahres, Importe bis 31.03. des Folgejahres. Aufzeichnung von Aufnahmen zur Verwertung im eigenen Betrieb spätestens 2 Monate nach der Lieferung, sonst auch 1 Monat).

Weitere Angaben

Neu: Nährstoff- und Trockensubstanzgehalte melden!

Neu: Transport-Identifikations-Nummern bei Importen aus anderen Staaten melden (z. B. niederländische „VDM“ Nummern)!

Bisher: Meldung von Nährstoffgehalten freiwillig möglich sowie weitere freiwillige Angaben in einem Bemerkungsfeld.

Längere Aufbewahrung

Neu: Meldung / Aufzeichnung zur Lieferung 7 Jahre aufbewahren / speichern!

Bisher: Aufzeichnungen 3 Jahre aufbewahren.

Erweiterte Bagatellgrenze

Neu: Meldepflicht ab Überschreiten von 200 t/m³ Abgaben und Aufnahmen im Kalenderjahr, auch in der Summe!

Bisher: Melden bei Überschreiten von 200 t/m³ Abgaben im Kalenderjahr, noch nicht in der Summe mit Aufnahmen gerechnet. Aufzeichnen schon zuvor bei Überschreiten der 200 t/m³ in der Summe von Abgaben und Aufnahmen.